SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE BAD KLEINEN FÜR DAS GEBIET ORTSLAGE HOPPENRADE - WESTLICHER TEIL -

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. December 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 23. Januar 1991).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
M	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB; Par. 16 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
FH=max=10,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB; Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB; Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB; Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
	Schutzpflanzung, privat	
	Hausgärten, privat	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB; Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB; Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches mit teilweise anderen textlichen Festsetzungen für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9	Par. 9 (7) BauGB
14	Höhenfestpunkt des Landesvermessungsamtes	

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 und 11 BauNVO)

- MI w — Mischgebiet mit vorwiegender Wohnnutzung (§ 6 BauNVO)
- MI Ge — Mischgebiet mit vorwiegend gewerblicher Nutzung (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- Baugrenze
- DN — Dachneigung

Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Sichtdreieck bzw. Anbauverbot (m 20m-Streifen entlang der Landesstraße

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- G — Gehweg

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- E — Elektrizität
- A — Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Hausgärten, privat
- Dauergrünland, öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Soll
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone III)

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Erhalten von Sträuchern

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Tierzucht Gut Lossin GmbH & Co KG

Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)

- Güllenentsorgungsleitung unterirdisch

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vohandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- künftig fortfallend
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- 82 — Flurstücksnummern
- Höhenlinien
- B — gesetzlich geschütztes Biotop (§ 2 LNatschG Mecklenburg-Vorpommern)

Straßenquerschnitt

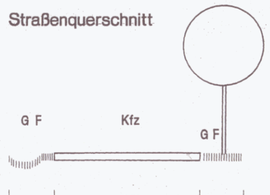

TEIL B - TEXT

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen
über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9
für das Gebiet Ortslage Hoppenrade - westlicher Teil

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 6 und 8 BauNVO)

1.1 In den festgesetzten Mischgebieten gilt, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, deren Waren für den Verkauf an letzte Verbraucher bestimmt sind, generell nicht zulässig sind. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, deren Waren in der direkten Nachbarschaft, d.h. auf den Grundstück der Verkaufsstätte bzw. auf den direkt benachbarten Grundstücken, produziert werden.

1.2 In den festgesetzten Mischgebieten gilt, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die unter § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägte Teile des Mischgebietes) nicht zulässig sind. Weiterhin gilt, dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, die in § 6 Abs. 3 BauNVO als Ausnahmsweise genannten zugelassenen Nutzungen nicht Bestandteil der Satzung sind.

2. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bezugspunkt für die festgesetzten Firsthöhen ist das Niveau der die jeweiligen Grundstücke erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Fahrbahnmitte, in einem Winkel von 90° zu den der Straße am nächsten liegenden Gebäudeteil.

3. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen ü Sichtdreiecke ü sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stellplätze oder Parkplätze unzulässig. Einfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind vorhandener und zu ersetzender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe über 2,00 m.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Für die festgesetzten Dauergrünflächen gilt allgemein:

4.1 Die als dazu erhaltenö festgesetzten Bäume und Sträucher bzw. die innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern befindlichen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Als Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, z.B. Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung, Eingriffe in den Wurzelraum, sind zu unterlassen. Zu erhaltende Bäume sind vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18290 zu schützen. Beim Abgang einzelner Gehölze ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

4.2 Sollte im Zuge der Baudurchführung eine zeitweise Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist für den Zeitraum der Grundwasserabsenkung entsprechend der ortsüblichen Niederschlagsmengen zu bewässern.

4.3 In den privaten Hausgärten ist die Anlage von Streubostwiesen, von Weideland oder sonstigen gärtnerisch nutzbaren Flächen zulässig.

4.4 Private Stellplätze, Feuerwehrzufahrten und Lagerfläche für die Lagerung von nicht wassergefährdenden Stoffen sind nur mit wasserdurchlässigem Material bzw. mit Rasengitterstreinen zu befestigen. Je 5 Stellplätzen ist ein Hochstammbaum, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 18-18 cm, nachfolgend genannter Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Axer platanoides), Esche (Fraxinus exelsior), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos).

4.5 Die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen muss spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsarbeiten vorgenommen sein. Die Gewährleistungspflege der Neuanpflanzung umfasst mindestens drei Jahre.

4.6 In den öffentlichen Grünflächen ist der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden untersagt.

5. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

5.1 Die Dächer der Gebäude in den festgesetzten Mischgebieten sind als symmetrische Satteldächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 50° auszuführen.

5.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zur besseren Orientierung können an den Straßeneinmündungen gemeinsame Schilder einheitlicher Gestaltung angeordnet werden.

6. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

6.1 Gewässerschutz

Bei der Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen an, in, unter und über oberirdische Gewässer und im Uferbereich bedürfen gemäß § 82 Abs. 1 LWaG einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 Abs. 1 LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Erdsaugschläuche, die bis in das Grundwasser reichen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 33 Abs. 1 LWaG anzuzeigen. Sollte bei den geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, ist diese der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 31 WHG bzw. einer Plangenehmigung nach § 70 LWaG. Die Genehmigungen nach rechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, sind entsprechend einzuholen.

6.2 Altlasten

Die Gemeinde hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg Hinweise erhalten, dass in Geltungsbereich des Gebietes Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorliegt. Die Altablagerungsfläche liegt nördlich von Hoppenrade auf der Flurstück (Teile aus 94 und 100) Flur 1, Gemarkung Hoppenrade. Die Altablagerung wurde sachgerecht abgedeckt und bepflanzt. Die Gemeinde hat die Flächen hinsichtlich des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 9 / 1. Änderung / Ergänzung überprüft. Danach befindet sich die genannte Fläche nicht im Geltungsbereich, sondern nördlich davon.
Auch von Staatlichen Amt für Umwelt und Natur wurde Kenntnis über eine Altlastverdachtsfläche übergeben. Nach Überprüfung wird davon ausgegangen, dass es sich um die vorgenannte Fläche handelt. Somit hat sich kein weiteres Erfordernis ergeben.

6.3 Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/GS M-V Gl. Nr. 224-2, ber. in GVOBl. S. 247) geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. And. und. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

6.4 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

6.5 Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Baustoffs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Unbelastete Baustoffe dürfen gemäß § 9 AbfAG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und § 11 KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) durch einen zugelassenen Beförderer einer genehmigten Anlage zur Abfallbeseitigung zuzuführen.

6.6 Munitionsfunde

Durch das Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsbergungsdienst, wurde mitgeteilt, dass sich innerhalb des Plangebietes keine kampfmittelbelastete Bereiche befinden bzw. solche nicht bekannt sind.
Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige in Zusammenhang mit den Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeit auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

6.7 Müllentsorgung

Innerhalb des Plangebietes ist eine Wendeanlage als Bestandteil der Verkehrsfläche. Besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Für den Zeitraum bis zur Fertigstellung der Wendeanlage wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Müllbehälter an Entsorgungstag an der Straße, die von Müllfahrzeugen angefahren wird, bereitzustellen sind. Langfristig wird eine Entsorgung straßenbegleitend möglich sein, da die Herstellung der Wendeanlage im Abschluss des verkehrsberuhigten Bereiches vorgesehen ist.

6.8 Vermessungspunkte

Durch das Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern wurde mitgeteilt, dass sich innerhalb des Plangebietes Höhenfestpunkte befinden. Eine Überprüfung der Planunterlage hat stattgefunden. Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich der Flurstücke 82 und 83 ein Höhenfestpunkt. Außerhalb des Plangebietes befinden sich in der Ortslage Hoppenrade zwei weitere Höhenfestpunkte. Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern von 21. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform von 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V. S. 566), gesetzlich geschützt. Falls einer der angegebenen Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig, ca. vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

SATZUNG

DER GEMEINDE BAD KLEINEN ÜBERDIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 FÜR DAS GEBIET "ORTSLAGE HOPPENRADE" - WESTLICHER TEIL
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBlM-V S. 468, ber. in GVBBl. S. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen von ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet "Ortslage Hoppenrade" - westlicher Teil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.6.00. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 29.6.00 bis ..... erfolgt.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Aushang ..... durchgeführt worden.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.7.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 21.6.00 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.07.2000 bis zum 10.8.2000 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 21.6.00 bis ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 29.6.01 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte wird bescheinigt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
, den 29.6.01 — im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.10.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.10.00 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.10.00 gebilligt.
Bad Kleinen, den 29.6.01 — Bürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist nach § 6 Nr. 2 Ag - BauGB M-V i.V. mit § 1 AnzVO am ..... dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden. Dieses hat die Verfügung / Erlaß vom ..... AZ: ..... - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder; - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. ..... bestätigt.
Bad Kleinen, den 25.2.02 — Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den zeitlich nachfolgenden Beschluß der Gemeindevertretung von ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ..... AZ: ..... bestätigt.
Bad Kleinen, den 25.2.02 — Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Bad Kleinen, den 25.2.02 — Bürgermeister

13. Die Erteilung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.2.2002 in amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Bad Kleinen ortsüblich erfolgt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.2.02 in Kraft getreten.
Bad Kleinen, den 28.2.2002 — Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE BAD KLEINEN FÜR DAS GEBIET ORTSLAGE HOPPENRADE - WESTLICHER TEIL -

Übersichtsplan M 1:10000

SATZUNG

Planungsstand: 04. Oktober 2000